

BAS 23 18

**Beschluss vom 22. Februar 2024
Beschwerdeabteilung in Strafsachen**

Besetzung

Vizepräsidentin Barbara Brodmann, Vorsitz,
Oberrichter Franz Odermatt,
Oberrichterin Franziska Ledergerber,
Gerichtsschreiber Silvan Zwysig.

Verfahrensbeteiligte

A.____,

vertreten durch Dr. iur. Timon Heinimann, Rechtsanwalt,
Bahnhofstrasse 21, 6003 Luzern,

Beschwerdeführerin,

gegen

Staatsanwaltschaft Nidwalden, Abt. I, Allgemeine Delikte,
Kreuzstrasse 2, Postfach 1242, 6371 Stans,

Staatsanwaltschaft.

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der
Staatsanwaltschaft Nidwalden vom 11. Oktober 2023
(STA-Nr. A1 23 4602).

Sachverhalt:**A.**

Am 29. Juli 2023 um 14.48 Uhr kontaktierte der in den Ferien weilende B.____ telefonisch die Kantonspolizei Nidwalden, weil sowohl er als auch die Eltern die Ehefrau C.____ telefonisch nicht mehr erreichten. Er mache sich Sorgen, da sie schon psychische Probleme gehabt habe. Nachdem die ausgerückten Polizeiangehörigen der Kantonspolizei Nidwalden an der Wohnadresse eintrafen, fanden sie die Wohnungstür unverschlossen vor. Die Polizeiangehörigen betraten die Wohnung und fanden C.____ in der Badewanne mittels Ledergurt erhängt vor. Die Polizei sicherte vor Ort kriminaltechnische Spuren und vernahm Angehörige handschriftlich ein. Der Ehemann und die Eltern der Verstorbenen wurden durch die Polizei als Auskunftspersonen protokollarisch einvernommen. Zusätzlich zur noch am 29. Juli 2023 durchgeführten kantonsärztlichen Legalinspektion ordnete die Staatsanwaltschaft eine rechtsmedizinische Obduktion an. Nach Eingang des Obduktionsberichts vom 14. August 2023, nahm die Staatsanwaltschaft die unter Aktennummer STA-Nr. A1 23 4602 geführte Strafsache mit Verfügung vom 11. Oktober 2023 nicht an Hand.

B.

Hiergegen führte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 27. Oktober 2023 Beschwerde beim Obergericht Nidwalden. Sie stellte die folgenden Anträge:

- « 1. Die Nichtanhandnahmeverfügung der [Staatsanwaltschaft] vom 11. Oktober 2023 sei aufzuheben.
2. Die [Staatsanwaltschaft] sei anzuweisen, die Untersuchungen im Todesfall C.____ fortzuführen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. Mehrwertsteuer zu Lasten der [Staatsanwaltschaft].»

C.

Mit Beschwerdeantwort vom 10. November 2023 beantragte die Staatsanwaltschaft unter Auflage der Strafakten die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

D.

Mangels Notwendigkeit ordnete die Beschwerdeinstanz mit Verfügung vom 13. November 2023 keinen zweiten Schriftenwechsel an (Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario). Trotzdem wurde am 23. November und 6. Dezember 2023 re- und dupliziert.

E.

Mit Eingabe vom 14. Februar 2024 wurde seitens der Beschwerdeführerin ein Vertretungswechsel mitgeteilt.

F.

Die Beschwerdeabteilung in Strafsachen des Obergerichts Nidwalden hat die vorliegende Streitsache anlässlich ihrer Sitzung vom 22. Februar 2024 abschliessend beurteilt. Auf die Ausführungen der Parteien und die Akten wird – soweit erforderlich – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:**1.**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft ist die Beschwerde zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Eine Nichtanhandnahmeverfügung ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz anzufechten (Art. 396 Abs. 1, Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 310 Abs. 2 StPO). Beschwerdeinstanz ist die Beschwerdeabteilung in Strafsachen des Obergerichts Nidwalden, die in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 22 Ziff. 2 und Art. 29 GerG [NG 261.1]). Der Beschwerdeführerin stünde es als Mutter der Verstorbenen mutmasslich offen, im Strafverfahren allfällige Zivilansprüche zu verfolgen (Art. 47 OR), weshalb sie sich als Privatklägerin konstituieren (Art. 117 Abs. 3 StPO; GORAN MAZZUCHELLI/MARIO POSTIZZI, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK-StPO, 3. A., 2023, N 11 zu Art. 115 StPO) und beschwerdeberechtigt sein könnte (Art. 382 Abs. 1 und Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 310 Abs. 2 StPO). Es würde grundsätzlich der (anwaltlich vertretenen) Beschwerdeführerin obliegen, im Rahmen ihrer Begründungspflicht (Art. 385 Abs. 1 i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO) ihre Legitimation darzulegen (JÜRIG BÄHLER, in: BSK-StPO, a.a.O., N 4 zu Art. 382 StPO), was sie nicht tut. Über deren Versäumnis kann hier hinweggesehen werden, nachdem sich das Rechtsmittel inhaltlich als unbegründet erweisen wird. Im Übrigen wurde die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht, womit darauf ausnahmsweise einzutreten ist.

2.

Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden. Die Beschwerdeinstanz ist nicht an die Begründung und die Anträge – ausser bei der Beurteilung einer Zivilklage – gebunden (Art. 391 Abs. 1 StPO). Sie verfügt mithin über volle Kognition und kann folglich ihre eigene, rechtlich begründete Ansicht an die Stelle derjenigen der vorinstanzlichen Strafbehörde setzen und die Beschwerde gutheissen, wenn ihr die erhobene Rüge begründet erscheint (ROLF GRÄDEL/MATTHIAS HEINIGER, in: BSK-StPO, a.a.O., N 5 zu Art. 322 StPO; PATRICK GUIDON, in: BSK-StPO, a.a.O., N 15 zu Art. 393 StPO). Die beschwerdeführende Partei hat genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides sie anfigt (Art. 385 Abs. 1 lit. a StPO), welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen (dortige lit. b) und welche Beweismittel sie anruft (dortige lit. c).

3.

3.1

Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung, D.____, eine Freundin der am 29. Juli 2023 Verstorbenen, habe noch gleichentags sinngemäss zu Protokoll gegeben, sie kenne die Verstorbene schon seit der Schulzeit. Deren Ehemann sei gestern zusammen mit den Kindern nach Italien gefahren. Sie habe den Eindruck, die Verstorbene sei seit der Geburt der Kinder überfordert gewesen. Ausserdem habe sie seit dem einen Kaiserschnitt mehrere Operationen gehabt und es sei eine weitere geplant gewesen. Auch hätte sie aufgrund ihrer Arthrose/Gicht Medikamente nehmen müssen. Die Verstorbene habe die Ehe nicht mehr gewollt. Sie habe nie Suizidabsichten geäussert, jedoch gesagt, dass sie so nicht mehr wolle. Ihr Tod komme für sie überraschend. E.____, die Vermieterin der Wohnung habe im Wesentlichen ausgesagt, die Familie habe die Wohnung seit elf bis zwölf Jahren gemietet. Es sei eine ganz normale Familie. Der Ehemann habe ihr gesagt, er verreise mit den Kindern für zwei Wochen nach Italien. Der am 30. Juli 2023 einvernommene Ehemann habe angegeben, er sei mit den Kindern am Abend des 28. Juli 2023 nach Italien gefahren und seine Ehefrau zu Hause geblieben. Des Weiteren habe er gesagt, man habe sich Sorgen um die Verstorbene gemacht, als niemand sie telefonisch habe erreichen können. Sie habe psychische Probleme und Stimmungsschwankungen gehabt. Auch in der Ehe habe es Unstimmigkeiten gegeben. Sie hätten sich aber wieder angenähert. Die Eltern der Verstorbenen hätten am 30. Juli 2023 insbesondere ausgesagt, ihre Tochter habe nach der Schwangerschaft Depressionen gehabt.

Ferner hätten ihre Tochter und deren Ehemann Eheprobleme gehabt, die sie nicht hätten überwinden können. F. __, die Masseurin der Verstorbenen, hat am 3. August 2023 dahingehend Auskunft gegeben, dass die Verstorbene schon länger und regelmässig Kundin bei ihr gewesen sei. Sie habe ihr von Problemen in der Ehe berichtet, es sei aber nicht um körperliche Gewalt gegangen. Sie habe mehr über Situationen mit den Schwiegereltern und ihre Gefühlslage gegenüber ihrem Ehemann gesprochen. Die Verstorbene habe ihr gegenüber nie Äusserungen betreffend Suizidgedanken gemacht (E. 1.4-1.7, S. 3).

Ferner stellte die Staatsanwaltschaft fest, die Legalinspektion habe am 29. Juli 2023 um zirka 17.30 Uhr in der Wohnung der Familie stattgefunden. Der Kantonsarzt des Kantons Uri, Dr. med. Jürg Bollhalder, sei dabei zum Schluss gelangt, die Verstorbene sei eines nicht natürlichen Todes durch Herz-Kreislaufversagen aufgrund Erhängen gestorben. Der Todeszeitraum sei zwischen 28. Juli 2023, zirka 22.00 Uhr, und 29. Juli 2023, zirka 06.00 Uhr, bestimmt worden. Im Rahmen der zusätzlich angeordneten rechtmedizinischen Obduktion sei Prof. Dr. med. Stephan Bolliger vom Institut für Rechtsmedizin Zürich in seinem Obduktionsbericht vom 14. August 2023 zur Feststellung gelangt, die Verstorbene sei an einem sauerstoffmangelbedingten Hirntod durch Erhängen verstorben. Dabei sei von einem Suizid auszugehen. Weitere Verletzungen, welche nicht mit einem Suizid zu vereinbaren seien, hätten nicht festgestellt werden können (E. 1.9-1.10, S. 3).

Die Staatsanwaltschaft gelangte darauf abstützend zum Schluss, dass C. __ im Rahmen eines eigenhändig begangenen Freitods verstorben ist. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Dritteinwirkung bzw. Straftat seien keine erkennbar; der Leichnam sei nach erfolgter Obduktion zur Bestattung freigegeben worden. Die Sache werde nicht an Hand genommen (E. 2, S. 4).

3.2

Die Beschwerdeführerin stellt sich zusammengefasst auf den Standpunkt, sie habe die Akten zur Legalobduktion sowie Ergebnisse der Forensischen Untersuchung einem ihr bekannten Spezialisten, Dr. med. G. __, klinischer Kriminologe, vorlegt. Dieser habe sich die Akten angeschaut und empfehle aufgrund einer vorläufigen Beurteilung weitere Untersuchungen, damit die Todesursache zweifelsfrei abgeklärt werden könne. Die Beschwerdeführerin offeriert dessen Beurteilung (BF-Bel. 4), inkl. Übersetzung (BF-Bel. 5) als Beweismittel. Dr. med. G. __ habe darin mehrere Ungereimtheiten im Bericht des Rechtsmediziners (STA-act. 6.17 ff.) festgestellt:

- Einen Blutaustritt aus dem rechten Nasenloch und eine aufgeplatzte Lippe würden vom Rechtsmediziner nicht beschrieben;
- Die Verstorbene habe an den Unterarmen sowie am Bauch Blutergüsse bzw. Prellungen aufgewiesen. Der Rechtsmediziner habe diese als Nebenfolgen der Selbststrangulation eingestuft, während Dr. med. G. ___ darin mögliche Übereinstimmung mit einem Angriff durch eine andere Person sehe;
- Es gebe weitere Anhaltspunkte, welche auf eine Fremdeinwirkung hindeuteten. Die anatomische Position des Opfers sei nicht mit einem Suizid durch halbes Aufhängen vereinbar. Unstimmigkeiten sehe Dr. med. G. ___ auch zwischen dem verwendeten Gürtel und der Rille im Halsbereich. Auch die Fraktur des Zungenbeins würde nicht mit einem Suizid durch freiwilliges halbes Hängen übereinstimmen. Weiter seien offenbar Haarsträhnen gefunden worden, die nicht mit spontanem Haarausfall vereinbar seien (Haare, die wahrscheinlich mit Gewalt ausgerissen und dann auf dem Boden liegen gelassen worden seien).

Schliesslich habe Dr. med. G. ___ die Beschwerdeführerin mündlich auf die Situation der Schuhe der Verstorbenen vor der Badewanne hingewiesen. Diese würden mit der Spitze von der Badewanne wegzeigen, was merkwürdig anmute, wenn man die Absicht habe, in die Badewanne zu steigen und nicht mehr herauszusteigen.

Sie, die Beschwerdeführerin, könne sich nicht vorstellen, dass sich ihre Tochter überhaupt und auch noch in dieser brutalen Weise hätte das Leben nehmen können. Damit die Familie der Verstorbenen Gewissheit bezüglich der Todesursache erlangen könne, beantrage die Beschwerdeführerin weitere Untersuchungen, insbesondere die von Dr. med. G. ___ vorgeschlagenen Untersuchungen (u.a. biomechanische Untersuchung zur Zugkraft des Gürtels, Bewertung der anatomischen Kompatibilität, Analyse der Zungenbeinfraktur). Die vom Kriminologen dargelegten Unstimmigkeiten würden genügend Zweifel an einem Suizid wecken. Entsprechend lasse sich die Nichtanhandnahmeverfügung nicht halten und es weitere Untersuchungen zur Todesursache vorzunehmen.

3.3

3.3.1

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft (Art. 111 StGB). Neben dem genannten Grundtatbestand stellt das StGB als qualifizierten den Mord (Art. 112) bzw. als privilegierten Tatbestand den Totschlag (Art. 113) unter Strafe; daneben

existieren als besondere privilegierte Tatbestände die Tötung auf Verlangen (Art. 114) und die Kindestötung (Art. 116; CHRISTOPHER GETH, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar Schweizerisches Strafbuch, 4. A., 2021, N 10 zu Vor Art. 111 StGB). Hinzu kommt das Fahrlässigkeitsdelikt gemäss Art. 117 StGB. Unabhängig von dieser Einteilung setzen alle Varianten eine Tötung, d.h. einen Angriff auf einen lebenden Menschen, zugleich einen Eingriff in das absolut geschützte Rechtsgut des Rechts auf Leben voraus (CHRISTIAN SCHWARZENEGGER/JASMINE STÖSSEL, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK-StGB, 4. A., 2019, N 1 f. zu Vor Art. 111 StGB). Die Tathandlung ist mit anderen Worten die Verursachung des Todes eines lebenden Menschen durch einen anderen Menschen, den Täter (ausführlich und differenzierend: CHRISTIAN SCHWARZENEGGER, in: BSK-StGB, a.a.O., N 2 ff. zu Art. 111 StGB).

3.3.2

Im Vorverfahren werden, ausgehend vom Verdacht, es sei eine Straftat begangen worden, Erhebungen getätigt und Beweise gesammelt, um festzustellen, ob: a. gegen eine beschuldigte Person ein Strafbefehl zu erlassen ist; b. gegen eine beschuldigte Person Anklage zu erheben ist; c. das Verfahren einzustellen ist (Art. 299 Abs. 2 StPO). Jede Person ist berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen (Art. 301 Abs. 1 StPO). Eine Untersuchung ist zu eröffnen, wenn konkrete Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten bestehen (NIKLAUS OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. A., 2020, N 1802). Steht aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports fest, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind; Verfahrenshindernisse bestehen; aus den in Artikel 8 genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist, verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme (s. Art. 310 Abs. 1 StPO). Eine Nichtanhandnahmeverfügung erfolgt mit anderen Worten stets ohne vorangehende Untersuchungshandlungen der Staatsanwaltschaft (s. Art. 308-310 StPO; NIKLAUS SCHMID/DANIEL JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. A., 2018, N 1 zu Art. 310 StPO). Es liegt bei Nichtanhandnahmen grundsätzlich in der Natur der Sache, dass kein Verfahren eröffnet wird und folglich keine staatsanwaltschaftlichen Untersuchungshandlungen durchgeführt und keine Beweise erhoben werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_172/2021 vom 21. April 2021 E. 4).

Die Tatbestandsvariante von lit. a umschreibt den Fall eines unzureichenden Verdachtsgrades: Die Situation muss sich für den Staatsanwalt so präsentieren, dass gar nie ein Verdacht hätte angenommen werden dürfen oder der Anfangsverdacht vollständig entkräftet worden ist. Verlangt wird eine klare Straflosigkeit des angezeigten Sachverhalts. Der Staatsanwaltschaft

kommt dabei ein gewisser Spielraum zu. Bei missbräuchlichen und von vornherein aussichtslosen Strafanzeigen (z.B. im Zusammenhang mit Zivilklagen) hat ebenfalls eine Nichtanhandnahme zu erfolgen. Im Zweifelsfall ist aber eine Untersuchung zu eröffnen (zum Ganzen: NATHAN LANDSHUT/THOMAS BOSSHARD, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar StPO, 3. A., 2020, N 4 zu Art. 310 StPO m.w.H.), was sich aus dem Grundsatz «in dubio pro duriore» ergibt (ESTHER OMLIN, in: BSK-StPO, a.a.O., N 8 zu Art. 310 StPO).

3.3.3

Privatgutachten haben nach konstanter Praxis des Bundesgerichts nicht den gleichen Stellenwert wie ein Gutachten, das von der Untersuchungsbehörde oder von einem Gericht eingeholt wurde. Den Ergebnissen eines im Auftrag des Beschuldigten erstellten Privatgutachtens kommt lediglich die Bedeutung einer der freien Beweiswürdigung unterliegenden Parteibehauptung bzw. eines Bestandteils der Parteivorbringen zu, nicht die Qualität eines Beweismittels. Da Privatgutachten in der Regel nur eingereicht werden, wenn sie für den Auftraggeber günstig lauten, sind sie mit Zurückhaltung zu würdigen. Dies gilt auch, wenn das Privatgutachten durch eine erfahrene und etablierte Fachperson erstellt wird, die auch als Gerichtsgutachter beigezogen wird. Der Privatgutachter ist nicht unabhängig und unparteiisch wie der amtliche Sachverständige. Er steht vielmehr in einem Auftragsverhältnis zu der ihn beauftragenden privaten Partei und äussert seine Meinung, ohne von den juristischen Entscheidungsträgern in die Pflicht genommen worden zu sein. Es ist daher beim Privatgutachter vom Anschein einer Befangenheit auszugehen, zumal er vom Angeschuldigten nach dessen Kriterien ausgewählt worden ist, zu diesem in einem Vertrags- und Treueverhältnis steht und von ihm entlohnt wird. Demgegenüber ist der amtliche Sachverständige oder Experte – gleichgültig ob er von der Untersuchungsbehörde oder vom Gericht ernannt wurde – nicht Gutachter einer Partei, namentlich auch nicht des Untersuchungsrichters oder des Anklägers. Er ist vielmehr Entscheidungsgehilfe des Richters, dessen Wissen und Erfahrungen er durch besondere Kenntnisse auf seinem Sachgebiet ergänzt. Aus diesen Gründen ist ein privates Gutachten, auch wenn es durch eine anerkannte Fachperson erstellt wird, einem gerichtlich angeordneten Gutachten nicht gleichgestellt. Aus diesen Gründen ist zweifelhaft, ob ein Privatgutachten die Überzeugungskraft eines gerichtlich angeordneten Gutachtens zu erschüttern vermag. Immerhin kann ein Privatgutachten unter Umständen aber geeignet sein, Zweifel an der Schlüssigkeit eines Gerichtsgutachtens oder die Notwendigkeit eines (zusätzlichen) Gutachtens zu begründen. Ergibt sich aus ihm, dass entscheidungsrelevante Aspekte im amtlich bestellten Gutachten nicht rechtsgenügend geprüft sind oder dass erhebliche Zweifel an der Schlussfolgerung dieses Gutachtens bestehen, müssen diese abgeklärt bzw. ausgeräumt werden. Entscheide dürfen

indes nicht ausschliesslich auf Parteigutachten abgestützt werden. Wie bei jeder substantiiert vorgebrachten Einwendung ist das Gericht deshalb verpflichtet zu prüfen, ob das Privatgutachten die Schlussfolgerungen des behördlich bestellten Gutachters derart zu erschüttern vermag, dass davon abzuweichen ist (BGE 141 IV 369 E. 6.2).

3.4

3.4.1

Zunächst ist festzuhalten, dass sowohl der Kantonsarzt des Kantons Uri, Dr. med. J. Bollhalder, in seinem Bericht zur Legalinspektion vom 30. Juli 2023 (STA-act. 6.2 ff.), als auch Prof. Dr. med. Stephan Bolliger vom Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich in seinem Gutachten zum Todesfall vom 14. August 2023 (STA-act. 6.17 ff.) übereinstimmend als Todesart einen Suizid durch Erhängen festgehalten haben. Die Hypothese einer Tötung infolge Fremdeinwirkung wurden vom Kantonsarzt wie auch vom IRM-Gutachter geprüft, aber verworfen (s. STA-act. 6.3, 6.20 f.). Ihre deckungsgleichen Schlussfolgerungen beruhen auf jeweils nachvollziehbar begründeten Herleitungen. Wie die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung aufgezeigt hat (s. vorne E. 3.1) lassen sich diese ferner in Einklang bringen – in medizinischer Hinsicht – mit den dokumentierten Befunden und – in beweisrechtlicher Hinsicht – mit den polizeilichen Feststellungen im Polizeirapport (STA-act. 2.1 ff.) sowie den Aussagen (STA-act. 5.1 ff.).

Unbegründete Polemik ohne jeden Sach- und Fallbezug betreibt die Beschwerdeführerin, wenn sie unter Hinweis auf einen Artikel in einer Gratistageszeitung (BF-Bel. 6) ausführen lässt, der Leiter des Instituts für Rechtsmedizin habe wenige Tage nach dem Bericht in der vorliegenden Sache die Leitung abgeben und es werde offenbar befürchtet, dass das Institut nicht mehr in der Lage gewesen sei, seinem Auftrag nachzukommen (Replik Ziff. 6, S. 3). Es existieren keinerlei konkrete Anhaltspunkte, welche daran zweifeln liessen, dass es sich bei Prof. Dr. med. Stephan Bolliger um eine erfahrene, etablierte und unabhängige Fachperson handelt.

3.4.2

Das von der Beschwerdeführerin aufgelegte Privatgutachten (BF-Bel. 4, 5) stammt von Dr. Franco g.____, welcher sich als «Criminologo clinico» bzw. klinischer Kriminologe bezeichnet. Dessen fachliche Eignung und Erfahrung bleibt unklar. Das Privatgutachten hat er im Auftrag der Beschwerdeführer, während der laufenden Beschwerdefrist, mithin wohl im Hinblick auf deren Beschwerde erstellt. Es kommt hinzu, dass der Privatgutachter mit der

Beschwerdeführerin gar noch persönlich bekannt ist (Beschwerde Ziff. 4, S. 3). Insgesamt bestehen erhebliche Zweifel daran, dass Dr. G.____ seine Expertise unter bloss objektiven Gesichtspunkten, unparteiisch und unabhängig erstellt hat.

Sein rund zweiseitige, nicht unterzeichnete «vorläufige kriminologische-klinische und forensisch-pathologische Bewertung» ist auch qualitativ ungenügend. Der Privatgutachter erläutert nicht, welche Angaben und Unterlagen ihm bei der Erstellung zur Verfügung gestanden haben. Es wird keine Ausscheidung zwischen Befund bzw. Sachverhalt und dessen Analyse bzw. Einschätzung vorgenommen. Es fehlt eine argumentative Auseinandersetzung mit den amtlichen Begutachtungen, womit das Privatgutachten nicht einmal methodenkritischen Charakter hat.

Im Ergebnis bezeichnet der Privatgutachter zahlreiche seiner Auffassung nach notwendige zusätzliche Beweisabnahmen bzw. gerichtsmedizinische und pathologische Arbeiten. Indes bleibt es bei einer pauschalen, nicht fallbezogenen Aufzählung. Der Privatgutachter bleibt eine Erklärung schuldig, welche (zusätzliche) Massnahmen bzw. Abklärungen im vorliegenden Fall aus welchen Gründen im Einzelnen konkret noch geboten wären, zumal die Staatsanwaltschaft bereits ein unabhängiges Gutachten zum Todesfall eingeholt hat (STA-act. 6.17 ff.). Es ist daran zu erinnern, dass der Ressourceneinsatz im Hinblick auf die Zweckmässigkeit der Untersuchungshandlung erfolgen muss und die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, mit ihren Mitteln haushälterisch umzugehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1290/2021 vom 31. März 2022 E. 4.1).

3.4.3

Das Privatgutachten (BF-Bel. 4, 5) ist indes nicht nur in formaler bzw. allgemeiner Hinsicht von geringem Beweiswert. Es vermag auch im Einzelnen nicht zu überzeugen, wonach sich gemäss diesem diverse Unstimmigkeiten bzw. Anhaltspunkte für eine Fremdeinwirkung ergäben:

- Falsch ist der Einwand des Privatgutachters, der Rechtsmediziner habe einen Blutaustritt aus dem rechten Nasenloch und aufgeplatzte Lippe nicht beschrieben. Im IRM-Gutachten werden als mit einem Erhängen zu vereinbarende Befunde vereinzelt Stauungsblutungen im Gesichtsbereich genannt und eingeordnet (STA-act. 6.19);
- Die Blutergüsse bzw. Prellungen an den Armen sowie am Bauch, die laut dem Privatgutachten auf eine heteroaggressive Fremdeinwirkung hindeuteten, ordnete der IRM-Gutachter wie folgt ein: Nebst Zeichen des Erhängens würden sich zahlreiche frische Blutergüsse an den oberen Extremitäten sowie an der rechten Flanke, an der Bauchvorderseite und

über dem Kreuzbein zeigen. Die feingewebliche Untersuchung von Lungenschnitten habe keine Hinweise auf das Vorliegen einer sog. Fettembolie ergeben. Um eine solche auszubilden, bedürfe es mindestens etliche Sekunden bis wenige Minuten, weshalb davon auszugehen sei, dass die festgestellten Blutergüsse während des Sterbevorgangs, also agonal, entstanden seien. Die Verteilung der Blutergüsse sei für mehrfache Stürze ausgesprochen ungewöhnlich. Auch eine Entstehung durch Schläge sei eher ungewöhnlich, wenngleich nicht gänzlich ausgeschlossen. Allerdings spreche der sehr enge zeitliche Raum zwischen dem Tod und der Entstehung der Blutergüsse dafür, dass diese – i.Ü. todesursächlich irrelevanten – Verletzungen am ehesten bei der bereits in der Badewanne befindlichen Person entstanden seien. Die plausibelste Erklärung hierfür sei gemäss einer Arbeit von SAUVAGEAU et al. («Sauvageau et al. [2009]. Six-year retrospective study of suicidal hangings: determination of the pattern of limb lesions induced by body responses to asphyxia by hanging. J. Forensic Sci. 54[5]:1089-92») ein durch den Sauerstoffmangel des Gehirns bedingtes, terminales Krampfen. In dieser Arbeit, bei der die Verteilung von Blutergüssen bei suizidalem Erhängen u.a. in engen Räumen untersucht worden sei, habe die Verteilung der Blutergüsse in etwa derjenigen des Opfers entsprochen. Es hätten denn auch keine Zeichen für eine aktive Gegenwehr festgestellt werden können und eine herabgesetzte Wehrfähigkeit könne aufgrund der pharmakologischen-toxikologischen Untersuchungen ausgeschlossen werden (STA-act. 6.20 f.). Die verschiedenen Einblutungen bzw. Hautunterblutungen seien sehr frische, am ehesten durch agonale Krampfanfälle bedingte Befunde (STA-act. 6.19). Damit ordnet der Rechtsmediziner die festgestellten Verletzungen an den Armen sowie am Bauch nachvollziehbar, begründet und unter Bezugnahme auf Fachliteratur in ein suizidales Geschehen ein, wohingegen der Einwand von Dr. G. ___, wonach darin eine mögliche Übereinstimmung mit einem Angriff durch eine andere Person zu erkennen sei, nicht weiter begründet wird und bloss spekulativ bleibt;

- Weshalb die anatomische Position des Opfers (bzw. «insbesondere Überstreckung der Füsse und nicht vollständig übereinstimmende Position des Rumpfes» [BF-Bel. 5 S. 1]) nicht mit einer ausschliesslichen Selbstverletzung durch halbes Aufhängen vereinbar sein soll, erklärt der Privatgutachter nicht. Solches erschliesst sich dem Gericht auch aus der Fotodokumentation (STA.-act. 2.32) nicht;
- Gemäss dem Rechtsmediziner zeigte sich eine breite, zum Nacken ansteigende Strangfurchen an der Haut am Hals, welche mit einem Erhängen mit einem breiten Strangwerkzeug, beispielsweise der breite Gurt um den Hals des Opfers, vereinbar sei (STA-act. 6.19 f.). Dies ergibt sich auch aus der Fotodokumentation der Spurensicherung (STA-

act. 2.32). Anhaltspunkte für ein Würgen, also eine Strangulation mit Händen, hätten bei der Obduktion nicht festgestellt werden können. Inwiefern «Unstimmigkeiten zwischen dem verwendeten Gürtel und der Rille im Halsbereich» bestehen sollen, wie der Privatgutachter einwendet, erschliesst sich nicht;

- Dr. G.____ wendet weiter ein, die Fraktur des Zungenbeins passe nicht zu einem Suizid durch freiwilliges halbes Hängen. Eine diesbezügliche Erklärung bleibt er schuldig. Es gibt keinen Grund an der rechtsmedizinischen Einschätzung des IRM-Gutachters zu zweifeln, wonach die umbluteten Brüche beider oberen Schildknorpelhörner mit einem Erhängen vereinbar sind (STA-act. 6.19). Dies, zumal es selbst aus fachfremder Optik naheliegend scheint, dass ein Erhängen zu einem Bruch der sich im Halsbereich befindlichen oberen Schildknorpelhörner führen kann;
- Bei den vom Privatgutachter als «Haarsträhnen» bezeichneten (BF-Bel. 5 S. 1) Spuren handelt es sich um vier einzelne Haare, welche auf dem Boden des Badezimmers gefunden worden sind (STA-act. 2.16, 2.35). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (und des Privatgutachters) lassen vier einzelne Haare in einem Badezimmer nicht den Schluss zu, dass die Haare «wahrscheinlich mit Gewalt ausgerissen und dann auf dem Boden liegen gelassen wurden» (BF-Bel. 5 S. 1). Aus dieser Spur kann für den vorliegenden Fall nichts Relevantes abgeleitet werden;
- Auch aus der Position der Hausschuhe des Opfers – diese waren neben der Badewanne, mit der Spitze von der Wanne wegzeigend platziert (STA-act. 2.29) – lassen sich keine verwertbaren Schlüsse ziehen. Offensichtlich könnte das Opfer auch in die Wanne gestiegen sein und ihre Hausschuhe erst dann ausgezogen sowie neben der Wanne platziert haben. Anhalt für eine Fremdeinwirkung besteht nicht, zumal bei der Sicherung der Schuhabdruckspuren keine fremden Abdrücke haben gefunden werden können (STA-act. 2.34).

Die kriminologischen Einwände von Dr. G.____ sind jedenfalls ungerechtfertigt. Zweifel an der Schlüssigkeit eines rechtsmedizinischen Gutachtens oder die Notwendigkeit eines (zusätzlichen) Gutachtens vermag die private Expertise keine zu begründen. Soweit die Einwände des Privatgutachters überhaupt konkret erläutert werden, lassen sie sich ohne weiteres anhand der neutralen Amtsbegutachtungen widerlegen.

3.4.4

Zusammenfassend gibt es keine Anhaltspunkte, welche gegen die Hypothese einer Selbsttötung sprechen und einen Anfangsverdacht für ein Tötungsdelikt (Art. 111 ff. StGB) begründen vermöchten. Soweit die Befundlage Rückschlüsse auf die Todesursache zulässt, deuten diese auf ein suizidales Erhängen einerseits sowie durch das Erhängen bedingte agonale Krampfanfälle andererseits hin. Mithin stützen die Befunde die Suizidthese. Die Todesursache wurde zweifelsfrei abgeklärt. Demzufolge sah die Staatsanwaltschaft zu Recht von einer Eröffnung eines Strafverfahrens ab und schloss die Sache gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO mit einer Nichtanhandnahmeverfügung ab.

3.5

Entsprechend ist die Beschwerde vom 27. Oktober 2023 unbegründet und abzuweisen.

4.

4.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens betragen zwischen Fr. 200.– bis Fr. 3'000.– (Art. 11 Ziff. 2 PKoG [NG 261.2]). Im vorliegenden Verfahren werden sie ermessenweise (s. Art. 2 Abs. 1 PKoG) auf Fr. 800.– festgesetzt und ausgangsgemäss der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt. Sie wird verpflichtet, der Gerichtskasse Nidwalden den Betrag mit beiliegendem Einzahlungsschein innert 30 Tagen zu bezahlen.

4.2

Die in diesem Rechtsmittelverfahren unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 f. StPO e contrario).

Demgemäss erkennt das Obergericht:

1. Die Beschwerde vom 27. Oktober 2023 wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 800.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie wird angewiesen, den Betrag innert 30 Tagen der Gerichtskasse Nidwalden zu bezahlen.
3. Es wird keine Entschädigung oder Genugtuung zugesprochen.
4. [Zustellung].

Stans, 22. Februar 2024

OBERGERICHT NIDWALDEN
Beschwerdeabteilung in Strafsachen
Die Vizepräsidentin

lic. iur. Barbara Brodmann
Der Gerichtsschreiber

MLaw Silvan Zwysig

Versand: _____

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Art. 78 ff. i.V.m. Art. 90 ff. BGG). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Für den Fristenlauf gelten die Art. 44 ff. BGG.